ÖffR Rechtsprechungsübersicht

Jakob Wagner-Douglas* und Sven Wedemeyer‡

Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

Kooperativer Grundrechtsschutz durch das BVerfG im europäischen Mehrebenensystem

BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 – 1 BvR 16/13 – Recht auf Vergessen I

BVerfG, Beschl. v. 6. 11. 2019 – 1 BvR 276/17 – Recht auf Vergessen II

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Die Frage, ob die Grundrechte des Grundgesetzes oder die der Grundrechtecharta der Europäischen Union Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts sind, hängt von der Frage ab, ob das betroffene innerstaatliche Recht (bzw. der Rechtsakt) unionsrechtlich nicht vollständig (Recht auf Vergessen I) oder vollständig (Recht auf Vergessen II) determiniert ist.

2. Hat die deutsche Staatsgewalt bei der Durchführung des Unionsrechts einen innerstaatlichen Gestaltungsspielraum, sodass ein Fall nicht vollständiger unionsrechtlicher Determination vorliegt, prüft das Bundesverfassungsgericht das innerstaatliche Recht im Regelfall am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes. Insoweit gilt eine Regelvermutung des gleichen Schutzniveaus der Grundrechtsregime, die aus ihrer engen Verbundenheit folgt. Beide Grundrechtsregime basieren auf dem gemeinsamen Fundament der Europäischen Menschenrechtskonvention und bilden eine gemeinsame europäische Grundrechtstradition. Zur Widerlegung der Vermutung bedarf es konkreter und hinreichender Anhaltspunkte.

3. Soweit eine vollständige Determination vorliegt, verdrängen die Unionsgrundrechte im Wege des Anwendungsvorrangs die Grundrechte des Grundgesetzes, sodass im Grundsatz allein diese den Prüfungsmaßstab bilden. Dieser Prüfungsmaßstab gilt unter dem Vorbehalt, dass die Unionsgrundrechte geeignet sind, hinreichend wirksamen Schutz zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht übt seine Kontrollkompetenz, die ihm aus seiner Integrationsverantwortung aus Art. 23 I GG erwächst, in einem engen kooperativen Gerichtsdialog unter Beachtung seiner Vorlagepflicht, Art. 267 III AEUV, aus.

Verfassungsmäßigkeit des Kopftuchverbots für Rechtsreferendarinnen – Sondervotum Maidowski: Kopftuchverbot ist insbesondere unverhältnismäßig

BVerfG, Beschl. v. 14. 1. 2020 – 2 BvR 1333/17 – Kopftuch III

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Das Verbot des Tragens religiöser Bekleidung – bei Tätigkeiten, bei denen sie als Repräsentanten des Staates wahrgenommen werden könnten – greift in die individuelle Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein.

2. Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Als mit der Glaubensfreiheit kollidierende Verfassungsgüter, kommen der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter in Betracht.

3. Der staatlichen Neutralitätsverpflichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn der Staat im Bereich der Justiz auf das äußere Gepräge seiner Amtshandlung besonderen Einfluss nimmt und sich dieses Handeln zurechnen lässt. Anders als im Bereich einer bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, tritt der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenüber.

4. Das normative Spannungsverhältnis zwischen den Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen, obliegt zuvörderst dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu finden hat. Dabei verfügt er über eine Einschätzungsprärogative. Angesichts der konkreten Ausgestaltung des Verbots kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das verfassungsrechtlich dazu zwänge, Rechtsreferendarinnen das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben. Das vom Gesetzgeber gewählte Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen hält eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung stand.

Nichtigkeit des Zustimmungsgesetzes zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)

BVerfG, Beschl. v. 13. 2. 2020 – 2 BvR 739/17

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Der Bürger genießt ein Recht zur Sicherung seiner demokratischen Einflussmöglichkeiten im europäischen Integrationsprozess aus Art. 38 I 1 GG (»Recht auf Demokratie«). Der Schutz umfasst auch die Wahrung der formellen Anfor-

* *Jakob Wagner-Douglas* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und Europarecht am Lehrstuhl für Allgemeines Völkerrecht von Prof. Dr. *Andreas L. Paulus.*

‡ *Sven Wedemeyer* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und Europarecht am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Prof. Dr. *Frank Schorkopf.*

Dieses Werk ist lizenziert unter einer *Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland* Lizenz.
Weitere Informationen: https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/

derungen des Art. 23 I GG an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten (»formelle Übertragungskontrolle«).

2. Das EPGÜ ersetzt in der Sache unionsrechtliche Regelungen, deren Verankerung nicht die notwendigen Mehrheiten erreicht hat, im Wege des Völkerrechts und weist demnach ein besonderes Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union auf. Die Anforderungen des Art. 23 I GG gelten daher auch für solche Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen.

3. Durch das EPGÜ werden Rechtsprechungsaufgaben ausschließlich einem supranationalen Gericht übertragen und es greift dadurch in den Regelungstatbestand des Art. 92 GG ein. Soweit durch die Zustimmungsgesetze das Grundgesetz seinem Inhalt nach verändert wird, bedarf es nach Maßgabe der Art. 23 I 3, 79 III GG in formeller Hinsicht einer verfassungsändernden Mehrheit im Bundestag.

4. Das EPGÜ hat die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht und kann eine Hoheitsrechtsübertragung nach Maßgabe der Art. 23 I 3, 79 III GG nicht legitimieren. Es verletzt deshalb den Bürger in seinem Recht aus Art. 38 I 1, 20 I und II i. V. m. 79 III GG.

Nichtigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

BVerfG, Urt. v. 26. 2. 2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses schützt die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, sowie die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung des Einzelnen ist als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Aus diesem Recht leitet sich dagegen kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe ab, sodass niemand verpflichtet werden kann, Suizidhilfe zu leisten.

2. § 217 StGB greift in das APR Sterbewilliger ein, auch wenn diese nicht unmittelbare Adressaten der Norm sind. Staatliche Maßnahmen können auch im Wege mittelbarer oder faktischer Wirkung Grundrechte beeinträchtigen und bedürfen daher hinreichender Rechtfertigung.

3. Der Kontrollmaßstab ist eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei der Regelung der assistierten Selbsttötung entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Achtung der Autonomie Suizidwilliger sowie der staatlichen Pflicht, das Rechtsgut Leben zu schützen. Der sich aus der Verfassung ergebende hohe Rang dieser Rechtsgüter ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Einsatz strafrechtlicher ultima ratio-Maßnahmen zu rechtfertigen. Suizidhilfe darf nur in der Weise unter Strafe gestellt werden, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

4. Das Verbot des § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem verfassungswidrigen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.

Judikat des Gerichtshofs sowie Beschlüsse der EZB zum PSPP sind ultra vires-Akte

BVerfG, Urt. v. 5. 5. 2020 – 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 1651/15

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Die Mitgliedstaaten als Herren der Verträge üben die ultra vires-Kontrolle in der Europäischen Union, die ein Staaten-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsverbund darstellt, im Einklang mit der Europäischen Integrationsidee kooperativ aus, um nicht den Anwendungsvorrang sowie die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ohne Weiteres zu unterlaufen. Die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts fallen primär in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Art. 19 I 2 EUV. Die anzuwendenden Methoden und Grundsätze müssen nicht zwingend denen der mitgliedstaatlichen Gerichte entsprechen. Die in Rede stehende Auslegung des Gerichtshofs in Bezug auf die Unionsrechtskonformität der Beschlüsse des Rates der EZB verkennt jedoch in offensichtlicher Weise die Bedeutung und Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der seine kompetenzrechtliche Ausprägung in Art. 5 I 2, IV EUV erfahren hat, und sie ist schlechterdings nicht mehr vertretbar. Damit überschreitet dieser die vom Rechtssprechungsverbund gesetzten Grenzen seines Mandats und handelt ultra vires.

2. Der Senat ist daher nicht an die Auslegung des Gerichtshofs gebunden. Ob die Durchführung des PSPP kompetenzgemäß erfolgte, beurteilt der Senat eigenständig. Das währungspolitische Ziel des PSPP, Herbeiführung einer Inflationsrate von knapp unter zwei Prozent, hat erhebliche wirtschaftspolitische Auswirkungen. Aus den Beschlüssen lässt sich jedoch eine Benennung, Gewichtung sowie Abwägung von Zweck und Mittel, wie diese der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert, nicht erkennen, sodass dadurch die Kompetenz der EZB mit Blick auf Art. 119 und Art. 127 ff. AEUV sowie Art. 17 ff. EZB-Satzung überschritten wurde und ein ultra vires-Akt vorliegt.

3. Das Vorliegen einer Verletzung der Integrationsverantwortung durch die Bundesregierung und den Bundestag kann nicht beurteilt werden. Dieses hängt davon ab, ob eine nachvollziehbar dargelegte Verhältnismäßigkeitsprüfung des EZB-Rates innerhalb einer Übergangsfrist von drei Monaten endgültig festgestellt wird. Bis zur Darlegung dürfen die Träger der Integrationsverantwortung nicht an der Umsetzung, Vollzug oder Operationalisierung von ultra vires-Maßnahmen mitwirken.

4. Die angegriffenen Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes sind mit den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit nur vereinbar, wenn sie durch eine unabhängige objektivrechtliche Kontrolle flankiert sind.

5. Aufgrund der erheblichen Bedeutung der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes für die Sicherung der politischen Handlungsfähigkeit der Bundesregierung und der Behebbarkeit der Verfassungsverstöße, gelten die beanstandeten Vorschriften trotz ihrer Verfassungswidrigkeit vorläufig, längstens aber bis zum 31. 12. 2021, fort.

Verbot sichtbarer Tätowierung für Polizeivollzugsbeamte in Bayern

BVerwG, Urt. v. 14. 5. 2020 – 2 C 13.19

Leitsatz der Redaktion

Das Bayerische Beamtengesetz untersagt Polizeivollzugsbeamten unmittelbar, sich beim Tragen der Dienstkleidung (Sommeruniform) sichtbaren Körperbereich, d. h. konkret an Kopf, Hals, Händen und Unterarmen, tätowieren zu lassen. Nach dem Bayerischen Beamtengesetz sind äußerlich erkennbare Tätowierungen und vergleichbare auf Dauer angelegte Körpermodifikationen im sichtbaren Bereich mit der Neutralitäts- und Repräsentationsfunktion von uniformierten Polizeivollzugsbeamten unvereinbar. Durch das APR geschützte individuelle Interessen der Polizeivollzugsbeamten an einer Tätowierung müssen für den sichtbaren Bereich gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes zurücktreten. Insofern wurde die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Verfassungswidrigkeit der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach BND-Gesetz

BVerfG, Urt. v. 19. 5. 2020 – 1 BvR 2835/17

Von der Redaktion bearbeitete Leitsätze

1. Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 III GG ist nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt. Der Schutz des Art. 10 I und des Art. 5 I 2 GG als Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung erstreckt sich auch auf Ausländer im Ausland.

2. Die angegriffenen Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes verletzen das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG und sind somit aus formellen Gründen verfassungswidrig.

3. Auch in inhaltlicher Hinsicht genügen die einzelnen Vorschriften den sich aus den Grundrechten ergebenen materiellen Anforderungen nicht. Insbesondere sind die Regelungen der Telekommunikationsüberwachung selbst, die Regelungen zur Übermittlung von Erkenntnissen der Auslandsüberwachung an andere Stellen, sowie die Vorschriften zur Kooperation nicht hinreichend begrenzt und ausgestaltet.

4. Zwar ist die strategische Auslandstelekommunikationsüberwachung mit Art. 10 I GG nicht grundsätzlich unvereinbar, jedoch als anlasslose Befugnis eine Ausnahmebefugnis, welche begrenzt bleiben muss und nur durch deren besonderes Aufgabenprofil gerechtfertigt ist. Die Ausgestaltung der strategischen Überwachung muss auf dieses Aufgabenprofil der Auslandsaufklärung bezogen und von ihm aus in verhältnismäßiger Weise begrenzt sein. Dem genügen die angegriffenen Vorschriften weithin nicht.